

Betriebsvereinbarung Zeitwertkonto

Diese Betriebsvereinbarung bietet Beschäftigten von insel e.V. durch den Aufbau eines Zeitwertguthabens die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit unter Fortbezahlung der Bezüge, die über die Ansprüche aus der Betriebsvereinbarung Urlaub, der Betriebsvereinbarung Dienstbefreiung und der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit (Freizeitkonto) hinausgeht.

Voraussetzungen für die Einrichtung eines Zeitwertkontos auf Antrag:

- mindestens 3 Jahre ununterbrochene entgeltliche Beschäftigung bei insel e.V.
- bei einem Zeitwertkonto, das nicht ausschließlich einer Freistellung unmittelbar vor dem Beginn einer gesetzlichen Altersrente dient: betriebliche Interessen stehen nicht entgegen (u.a. Sicherung der Vertretung, Vermeidung gesundheitlicher Belastungen anderer Beschäftigten, Personalengpässe ...)

Eckpunkte eines Zeitwertkontos:

- Zeitwerte werden in Geldwerte umgerechnet (Geldwert = Zeitwertstunden multipliziert mit der aktuellen Stundenvergütung)
- in das Zeitwertkonto einfließen können Teile des laufenden monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes, Beträge aus Einmal- und Jahressonderzahlungen, der Geldwert von Stunden aus dem Freizeitkonto und Plusstunden am Ende eines Ausgleichszeitraums
- das Wertguthaben wird von insel e.V. zum Zwecke der Rückdeckung und des Insolvenzschutzes in einem Versicherungsvertrag angelegt
- insel e.V. legt zusätzlich jeweils die auf die Geldwerte entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in das Zeitwertkonto an
- insel e.V. trägt die Einrichtungskosten, die Kosten der Verwaltung, die Kosten der Kontoführung, die Kosten der Insolvenzsicherung
- die Beschäftigten tragen die Kosten der Rückdeckung; diese gehen zu Lasten des Wertguthabens
- die Inanspruchnahme des Zeitwertkontos für eine Freistellung wird auf Antrag in einer separaten Vereinbarung geregelt
- die Freistellung sollte mindestens ein Jahr sein. Sie kann kürzer, aber mindestens 3 Monate sein, sofern die Vertretung durch vertragliche Vereinbarungen gesichert ist
- das monatliche Bruttoentgelt in der Freistellungsphase muss zwischen 70% bis 130% des vorherigen Bruttoentgelts betragen.
- die während der Freistellung erworbenen Urlaubsansprüche sind direkt im Anschluss an die Freistellung zu nehmen
- in der Freistellungsphase bestehen weder Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall noch Anspruch auf Krankengeld
- während der Freistellungsphase werden die monatsgleichen Teilbeträge dem Zeitwertkonto entnommen und von insel e.V. jeweils zum Ende eines Monats auf das bekannte Gehaltsskonto überwiesen
- die Auszahlungen unterliegen uneingeschränkt der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht. insel e.V. entnimmt dem Zeitwertkonto die jeweils der Sozialversicherung geschuldeten Arbeitgeberbeiträge.

Die Betriebsvereinbarung gibt es seit 1.07.2018. Sie gilt zunächst bis 30.06.2024. Eine Verlängerung wird angestrebt, sie setzt eine positive Evaluation von Wirkung und Folgen voraus. Zum 30.06.2024 bestehende Ansparrvereinbarungen gelten in jedem Fall über den 30.06.2024 hinaus.